

# **NIEDERSCHRIFT**

zur 03. Sitzung des Gemeinderates  
in der 15. Funktionsperiode ab 1954 am Dienstag, den 15. Dezember 2020 um 19.30 Uhr  
im Gemeindeamt Hinterbrühl, Hauptstraße 29a.

Anwesend sind:

Bgm. Mag. Erich Moser  
Vbgm. Ulrike Götterer  
gfGR Heinrich Holzer  
gfGR Peter Pikisch  
gfGR Dr. Hansjörg Preiss  
gfGR Johanna Riedl  
gfGR Ferdinand Szuppin  
GR Elisabeth Csekits  
GR Mag.phil. Claudia Haider-Kasztler  
GR Lukas Hanzl  
GR Gabriela Manninger  
GR Harald Mayerhofer  
GR Christine Neumann  
GR Mag.rer.soc.oec Robert Prasnikar  
GR Scherz Elias  
GR Dr. Amilcar Vizuete Barahona  
GR Mag. Dr. Michael Weihs

Abwesend und entschuldigt sind:

gfGR Peter Durec  
GR DI Gottfried Arnold  
GR Martha Dürauer  
GR Gerhard Haindl  
GR Brigitte Holzer  
GR Lisa Marie Mayssen  
GR Anita Scherz  
GR Diego Armando Vizuete Barahona

Abwesend und nicht entschuldigt sind:

-

Vorsitz: Bgm. Mag. Erich Moser

Schriftführer: AL Carolin Sobek

## **Tagesordnung**

### **GR öffentlicher Teil**

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 29.09.2020
3. Bericht des Bürgermeisters
4. NTVA 2020
5. VA 2021 und MFP 2022-2025
6. Kassenkredit
7. Erhöhung der Abgaben und Gebühren
  - a) Friedhofsgebühren
  - b) Hundeabgabe
  - c) Aufschließungsabgabe
  - d) Kanaleinmündungsabgabe
  - e) Kanalbenützungsgebühr
  - f) Lustbarkeitsabgabe
  - g) Tarife
8. Subventionsvergaben
  - a) Subventionen allgemein
  - b) Schikurs
9. Weihnachtsgaben für bedürftige HinterbrühlerInnen, SeniorenbewohnerInnen und Gemeindebedienstete
10. Energiebericht 2019
11. Gemeinde-Umwelt-Bericht 2019
12. Vertrag Arbeitsmedizin
13. Dringende Anfragen an den Bürgermeister

### **GR nicht öffentlicher Teil**

14. Personalangelegenheiten

## **GR öffentlicher Teil**

### **1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Bgm. Moser eröffnet die Sitzung um 19.30 Uhr, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit fest.  
Folgender Dringlichkeitsantrag wurde von Bgm. Moser, unterstützt von sämtlichen Fraktionen, eingebracht:

#### **Verhängung einer Bausperre für das gesamte Wohnbauland (Bauland Wohngebiet, Bauland Agrargebiet und Bauland Kerngebiet) der Katastralgemeinde Hinterbrühl**

Alle Sitzungsteilnehmer stimmen der Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in der Tagesordnung unter TOP 8 zu.

Somit ergibt sich folgende neue Tagesordnung:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 29.09.2020
3. Bericht des Bürgermeisters
4. NTVA 2020
5. VA 2021 und MFP 2022-2025
6. Kassenkredit
7. Erhöhung der Abgaben und Gebühren
  - a) Friedhofsgebühren
  - b) Hundeabgabe
  - c) Aufschließungsabgabe
  - d) Kanaleinmündungsabgabe
  - e) Kanalbenützungsgebühr
  - f) Lustbarkeitsabgabe
  - g) Tarife
8. Verhängung einer Bausperre für das gesamte Wohnbauland (Bauland Wohngebiet, Bauland Agrargebiet und Bauland Kerngebiet) der Katastralgemeinde Hinterbrühl
9. Subventionsvergaben
  - a) Subventionen allgemein
  - b) Schikurs
10. Weihnachtsgaben für bedürftige HinterbrühlerInnen, SeniorenbewohnerInnen und Gemeindebedienstete
11. Energiebericht 2019
12. Gemeinde-Umwelt-Bericht 2019
13. Vertrag Arbeitsmedizin
14. Dringende Anfragen an den Bürgermeister

### **GR nicht öffentlicher Teil**

15. Personalangelegenheiten

### **2. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 29.09.2020**

Keine Einwände, daher gilt das Protokoll als genehmigt.

### **3. Bericht des Bürgermeisters**

Bürgermeister Moser möchte aufgrund der außergewöhnlichen Umstände auf einen ausführlichen Bericht und den Jahresrückblick verzichten. Er wird dies in einer der nächsten Sitzungen nachholen.

Er möchte jedoch einen großen Dank an alle Freiwilligen aussprechen, die bei den Massentestungen am 12. und 13. Dezember 2020 mitgeholfen haben.

#### **4. 1. Nachtragsvoranschlag 2020**

*Bgm. Moser* berichtet über die Notwendigkeit eines 1. NVA für 2020 und das aufgenommene Darlehen für den Kanalbau Hauptstraße in der Höhe von € 740.000,--. Der Nachtragsvoranschlag wurde im Gemeindevorstand eingehend erläutert. Der Entwurf des Nachtragsvoranschlages 2020 lag in der Zeit von 25. November bis 08. Dezember 2020 zur Einsichtnahme auf.

Nachdem keine Fragestellung erfolgt, stellt der *Bürgermeister* den

**Antrag,** den 1. NVA 2020 sowie die Gesamtsumme der aufzunehmenden Darlehen in der Höhe von € 740.000,-- zu beschließen.

**Beschluss:** Antrag wird befürwortet und einstimmig beschlossen.

#### **5. VA 2021 und MFP 2021 - 2025**

*Bgm. Moser* informiert, dass im Gemeindevorstand der Voranschlag 2021 sowie der Mittelfristigen Finanzplan bis 2025 eingehend erläutert wurde.

Der Entwurf des Voranschlages 2021 lag in der Zeit von 25. November bis 08. Dezember 2020 zur Einsichtnahme auf.

Mit der VRV 2015 wurde festgelegt, dass zusätzlich zum Beschluss des VA auch ein Beschluss der gesamt aufgenommenen Darlehen des VA-Jahres erfolgen muss. Im VA 2021 wurden jedoch keine Darlehen veranschlagt

Im Anschluss daran stellt der *Bürgermeister* den

**Antrag,** den Voranschlag 2021 sowie den mittelfristigen Finanzplan bis 2025 und die Dienstpostenplan für 2021, wie vorgebracht, zu beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird einstimmig beschlossen.

#### **6. Kassenkredit**

Um den Zahlungsverkehr aufrecht zu erhalten, kann es erforderlich sein, einen Kassenkredit für das Girokonto der Gemeinde bei der Volksbank aufzunehmen.

Lt. § 79 NÖ Gemeindeordnung (1.1.2020) ist ein Kassenkredit aus den laufenden finanzierungswirksamen Erträgen zurückzuzahlen und darf 10 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlages nicht übersteigen.

Für die Marktgemeinde Hinterbrühl soll ein Beschluss für einen Kassenkredit von max. 3,5 % der veranschlagten Erträge des Ergebnisvoranschlages bei Bedarf gefasst werden, was aufgrund des Voranschlages 2021 eine Höhe von max. € 262.962,-- ergibt. Die Konditionen werden noch mit der Bank verhandelt.

*Bgm. Moser* stellt den

**Antrag,** die Aufnahme eines Kassenkredits bei Bedarf in der Höhe max. 3,5 % der veranschlagten Erträge des Ergebnisvoranschlages 2021, wie vorgebracht, zu beschließen.

**Beschluss:** Antrag wird einstimmig angenommen.

#### **7. Erhöhung der Abgaben und Gebühren** **a) Friedhofsgebühren**

Die Friedhofsgebühren wurden letztmalig 2016 angehoben. Durchschnittlich erfolgt eine Erhöhung von ca. 7 %.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hinterbrühl hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende

**Friedhofsgebührenordnung**  
**nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007**  
für die Friedhöfe der Marktgemeinde Hinterbrühl  
beschlossen:

§ 1

**Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

**Grabstellengebühren**

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen (bei Grüften) auf 30 Jahre beträgt für

- a) Erdgrabstellen in laufender Vergabe:
  - 1. Einzelgrab für bis zu 4 Leichen und Urnen € 430,--
  - 2. Doppelgrab für mehr als 4 Leichen und Urnen € 495,--
- b) Urnengräber in laufender Vergabe:
  - 1. Urnengrab für bis zu 6 Urnen € 235,--
- c) Erdgrabstellen in ausgesuchter Lage:
  - 1. Einzelgrab für bis zu 4 Leichen und Urnen € 495,--
  - 2. Doppelgrab für mehr als 4 Leichen und Urnen € 730,--
- d) Grüfte
  - 1. Gruft für bis zu 3 Leichen und Urnen € 2.400,--
  - 2. Gruft für bis zu 6 Leichen und Urnen € 4.800,--
  - 3. Gruft für bis zu 12 Leichen und Urnen € 7.225,--

§ 3

**Verlängerungsgebühren**

(1) Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen (Grüfte), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

**Beerdigungsgebühren**

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

- a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab € 630,--
- b) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab mit Deckel € 1.020,--
- c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen € 280,--
- d) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen € 280,--
- e) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab mit Deckel € 640,--
- f) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft € 1.020,--
- g) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen € 1.020,--

(2) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 12.00 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag, sowie an Werktagen nach 14.00 Uhr) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um einen Zuschlag von € 300,--

§ 5

**Enterdigungsgebühr**

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

**Gebühren für die Benützung der  
Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle**

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 55,--.

(2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 365,--.

§ 7

**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

§ 8

**Inkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten sämtliche vorhergehenden, die Friedhofsgebühren regelnden Verordnungen außer Kraft.

(2) Alle Rechte, welche an Grabstellen bisher erworben wurden und nicht erloschen sind, bleiben weiter aufrecht.

Bgm. Moser stellt den

**Antrag,** die Verordnung über die Friedhofsgebühren, wie vorgebracht, zu beschließen.

**Beschluss:** Antrag wird mit 16 Stimmen dafür und einer Stimme dagegen (GR Prasnikar) angenommen.

**b)Hundeabgabe**

Die Hundeabgabe wurde letztmalig 2016 erhöht.

**VERORDNUNG**

**ÜBER DIE ERHEBUNG DER HUNDEABGABE**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hinterbrühl hat in seiner Sitzung vom 15.12.2020 nach den Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979 iddgF die Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe wie folgt beschlossen:

Für das Halten wird eine Abgabe wie folgt eingehoben:

1. für **Nutzhunde** jährlich € **6,54** pro Hund
2. für Hunde mit **erhöhtem Gefährdungspotential** und **auffällige Hunde** nach § 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich € **160,--** pro Hund
3. für alle **übrigen Hunde** jährlich € **48,--** pro Hund.  
Werden vom Hundehalter mehrere Hunde gehalten, so beträgt die Hundeabgabe für jeden weiteren Hund, der nicht als Nutzhund oder Hund mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz gilt jährlich € **58,--** pro Hund
4. für die Hundemarke wird ein Entgelt von € **2,10** eingehoben

Die Hundeabgabe ist im ersten Jahr binnen eines Monats nach dem Tag der Rechtswirksamkeit der gegenständlichen Verordnung und für die folgenden Jahre jeweils bis zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

*Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft, die bisherige Verordnung tritt außer Kraft.*

Bgm. Moser stellt den

**Antrag,** die Verordnung über die Hundeabgabe, wie vorgebracht, zu beschließen.

**Beschluss:** Antrag wird mit 16 Stimmen dafür und einer Stimme dagegen (GR Prasnikar) angenommen.

### **c) Aufschließungsabgabe**

Die letzte Änderung der Aufschließungsabgabe erfolgte 2016.

## **VERORDNUNG ÜBER DEN EINHEITSSATZ DER AUFSCHLIEßUNGSABGABE DER MARKTGEMEINDE HINTERBRÜHL**

*Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hinterbrühl hat in seiner Sitzung vom 15.12.2020 die Verordnung über den Einheitssatz der Aufschließungsabgabe wie folgt beschlossen:*

*Der Einheitssatz gemäß § 38 NÖ Bauordnung 2014 zur Berechnung der Aufschließungsabgabe wird mit*

**EUR 820,-**

*festgesetzt.*

*Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 29.11.2016 außer Kraft.*

Bgm. Moser stellt den

**Antrag,** dem Gemeinderat die Verordnung über die Aufschließungsabgabe wie vorgebracht zur Beschlussfassung zu empfehlen.

**Beschluss:** Antrag wird mit 16 Stimmen dafür und einer Stimme dagegen (GR Prasnikar) angenommen.

### **d) Kanaleinmündungsabgabe**

### **e) Kanalbenützungsgebühren**

Sowohl die Einmündungs- als auch die Benützungsgebühr wurden zuletzt 2016 angehoben.

Die Erhöhungen betragen ca. 4,5 % bei der Kanalbenützung und ca. 13 % bei der Schmutzwasser- bzw. ca. 12 % bei Regenwasserkanaleinmündung.

## **VERORDNUNG ÜBER DIE KANALABGABENORDNUNG DER MARKTGEMEINDE HINTERBRÜHL**

*Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hinterbrühl hat in seiner Sitzung vom 15.12.2020 die Verordnung der Kanalabgabenordnung wie folgt beschlossen:*

### **§ 1**

#### **Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Schmutzwasserkanal**

- 1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 2,32 % v.h. der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (€ 449,60), das ist mit € 10,43 festgesetzt.*
- 2. Gemäß § 6 Abs. 1 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 14.687.417,00 und einer Gesamtlänge des Schmutzwasserkanales von 32.668,00 lfm zugrunde gelegt.*

### ***Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Regenwasserkanal***

3. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 2,07 % v.h. der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (€ 504,85), das ist mit € 10,43 festgesetzt.

4. Gemäß § 6 Abs. 1 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 6.701.374,00 und einer Gesamtlänge des Regenwasserkanales von 13.274,00 lfm zugrunde gelegt.

### ***§ 2 Ergänzungsabgaben***

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgabe zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

### ***§ 3 Sonderabgaben***

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

### ***§ 4 Kanalbenützungsgebühren für den***

- a. Schmutzwasserkanal
- b. Schmutz- und Regenwasserkanal
- c. Regenwasserkanal

Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsg Gebühr) wird für die Schmutzwasserentsorgung folgender Einheitssatz festgesetzt:

Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem): € 2,31

(2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung des Regenwasserkanals (§ 5 Abs. 5 NÖ Kanalgesetz 1977) wird der Einheitssatz mit 10% der Schmutzwassergebühr festgesetzt:

### ***§ 5 Zahlungstermine***

Die Kanalbenützungsg Gebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto des Gemeindeverbandes Mödling einzubezahlen.

### ***§ 6 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen***

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

### ***§ 7 Umsatzsteuer***

Zusätzlich zu den sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1972, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

### ***§ 8 Schlussbestimmung***

1. Die Kanalabgabenordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft, die bisher geltende Kanalabgabenordnung mit letzter Änderung vom 29.11.2016 tritt somit außer Kraft.

Bgm. Moser stellt den

**Antrag,** die Verordnung über die Kanalbenützungsg Gebühren, wie vorgebracht, zu beschließen.

**Beschluss:** Antrag wird mit 16 Stimmen dafür und einer Stimme dagegen (GR Prasnikar) angenommen.

### **f) Lustbarkeitsabgabe**

Die Lustbarkeitsabgabe wurde zuletzt 2011 angehoben.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hinterbrühl hat am 15.12.2020 folgende Verordnung beschlossen:

## **Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe**

### § 1

#### **Gegenstand der Abgabe**

(1) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen, sofern für den Besuch ein Eintrittsgeld zu entrichten ist.

(2) Ausgenommen sind

1. Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder der Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten;
2. Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz;
3. Veranstaltungen ständiger, regelmäßig wiederkehrender oder gelegentlicher Art, welche den Erwerb, die Erweiterung und Vertiefung von Bildung, Wissen und Können in einem organisierten Rahmen als Hauptzweck zum Gegenstand haben.

### § 2

#### **Bemessungsgrundlage, Höhe der Abgabe**

(1) Die Lustbarkeitsabgabe ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen und wird als Steuer vom Eintrittsgeld erhoben, wenn für den Besuch der Veranstaltung ein Eintrittsgeld zu entrichten ist.

(2) Zum Eintrittsgeld zählen:

- a) der tatsächliche Preis der Eintrittskarte;
  - b) andere, der Höhe nach von vornherein festgelegte Entgelte oder sonstige Geldleistungen, die als Gegenleistung für den Besuch der Veranstaltung entrichtet werden;
- (3) Das Ausmaß der Abgabe beträgt 2,10% des Entgelts (Eintrittsgeld). Die Lustbarkeitsabgabe und die Umsatzsteuer gehören nicht zur Bemessungsgrundlage.
- (4) Die Abgabe wird nach dem Eintrittsgeld berechnet. Das Eintrittsgeld ergibt sich aus der Summe der für den Besuch der Veranstaltung vereinnahmten Entgelte und Geldleistungen (Abs. 2).

### § 3

#### **Abgabenbefreiung**

Folgende Veranstaltungen sind von der Lustbarkeitsabgabe befreit:

- Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar einem gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck (im Sinne der Bundesabgabenordnung) zugeführt wird;
  - Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich dem Feuerwehr- und Rettungswesen dient;
  - Ausstellungen von Museen und sonstige kulturelle Ausstellungen, deren Ertrag ausschließlich für die Deckung des Aufwandes, der durch die Ausstellung entsteht, verwendet wird;
  - geschlossene Tanzunterrichtskurse der behördlich bewilligten Tanzschulen;
- Weitere Abgabenbefreiungen beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Hinterbrühl aufgrund von schriftlichen Ansuchen um Abgabenbefreiung im Einzelfall.

### § 4

#### **Abgabepflichtiger, Haftung**

(1) Abgabenschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung.

(2) Unternehmer ist, wer sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt und der, auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Veranstaltung

durchgeführt wird. Bei mehreren Unternehmern ist jeder Mitunternehmer Gesamtschuldner der Steuer.

(3) Für die Entrichtung der Abgabe haftet neben dem Unternehmer der Inhaber der für die Veranstaltung benützten Räume oder Grundstücke.

## § 5

### **Nachweise und Sicherheitsleistung**

(1) Der Unternehmer muss für jede Veranstaltung die für die Berechnung der Lustbarkeitsabgabe erforderlichen Nachweise führen wie zum Beispiel Aufzeichnungen über die ausgegebenen Eintrittskarten nach Zahl und Preis, alle anderen abgabepflichtigen Einnahmen (§ 2 Abs. 2 lit.b), den Prozentsatz und die Höhe der in Abzug gebrachten Umsatzsteuer.

(2) Die Abgabenbehörde darf vor der Veranstaltung, um einer Gefährdung oder wesentlichen Erschwerung der Einbringung der Abgabe zu begegnen, die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld vorschreiben. Sie darf die Veranstaltung untersagen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist.

## § 6

### **Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

(1) Die Abgabenschuld entsteht mit der Entgegennahme des Eintrittsgeldes (§ 2 Abs. 2).

(2) Der Unternehmer hat bei der Abgabenbehörde eine schriftliche Abgabenerklärung einzureichen. Er hat die Abgabe selbst zu berechnen, die für die Abgabeberechnung erforderlichen Nachweise (§ 4 Abs. 1) seiner Abgabenerklärung anzuschließen und die Abgabe zu entrichten.

(3) Die Abgabe ist vom Unternehmer bis zum 15. des der Durchführung der Veranstaltung nächstfolgenden Kalendermonats zu erklären und zu entrichten.

## § 7

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.

(2) Die auf Grundlage des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes erlassene Verordnung vom 22.03.2011 tritt außer Kraft.

Bgm. Moser stellt den

**Antrag,** die Verordnung über die Lustbarkeitsabgabe, wie vorgebracht, zu beschließen.

**Beschluss:** Antrag wird mit 16 Stimmen dafür und einer Stimme dagegen (GR Prasnikar) angenommen.

## **g) Tarife**

Bgm. Moser berichtet, dass die letzten Erhöhungen 2016 erfolgten.

Tarif		derzeit	neuer Tarif
Urnenabholung von der Post ab 01.01.2021		€ 12,00	€ 13,00
Heurigengarnituren ab 01.01.2021	1 Tisch & 2 Bänke pro Tag	€ 5,00	€ 6,00
	1 Tisch & 2 Bänke für 2 Tage	€ 9,00	€ 10,00
	Zustellung zusätzlich	€ 35,00	€ 37,00
	Steh Tisch pro Tag	€ 5,00	€ 6,00
	Heurigentisch	€ 1,50	€ 3,00
	2er Set Heurigenbänke	€ 1,50	€ 3,00
	Podest	€ 5,00	€ 6,00
Anninger- und Gemeindesaal	Miete pro Tag	€ 100,00	€ 105,00

<b>ab 01.01.2021</b>			
<b>Inserat Gemeindebote</b>	1/8 Seite incl. 5 % Anzeigenabgabe	€ 110,00	€ 117,00
<b>ab 01.01.2021</b>			
<b>Turnsaal Volksschule</b>	pro Stunde mit Duschen	€ 7,50	€ 8,00
<b>ab 01.02.2021</b>	pro Stunde ohne Duschen	€ 6,00	€ 6,40
	Schlüsselkaution pro Schlüssel	€ 18,00	€ 19,00

Bgm. Moser stellt den

**Antrag,** die Erhöhung der Tarife, wie vorgebracht, zu beschließen.

**Beschluss:** Antrag wird mit 16 Stimmen dafür und einer Stimme dagegen (GR Prasnikar) angenommen.

Weiters soll bei allen nachstehend festgesetzten Tarifen künftig laufend eine jährliche Indexanpassung jeweils am 01.01. mit Stichtag 31.12. des VPI des Vorjahres erfolgen:

- Friedhof Urnenabholung von der Post
- Heurigengarnituren 1 Tisch & 2 Bänke pro Tag  
1 Tisch & 2 Bänke für 2 Tage  
Zustellung  
Stehetisch pro Tag  
Heurigentisch  
2er Set Heurigenbänke  
Podest
- Hochzeiten Sonderhochzeiten pro Hochzeit
- Geschenkkarton Karton mit 1 Piccolosekt + 2 Wappengläsern
- Anninger- und Gemeindesaal Kauton für Schlüssel  
Miete pro Tag  
Miete pro Stunde  
Miete pro Stunde
- Clubraum Miete pro Stunde
- Inserat Gemeindebote 1/8 Seite incl. 5 % Anzeigenabgabe
- Turnsaal Volksschule pro Stunde mit Duschen  
pro Stunde ohne Duschen  
Schlüsselkaution pro Schlüssel
- Kopien A4 schwarz/weiß  
A4 schwarz/weiß beidseitig  
A4 färbig  
A4 färbig beidseitig  
A3 schwarz/weiß  
A3 schwarz/weiß beidseitig  
A3 färbig  
A3 färbig beidseitig

Anschließend stellt der *Vorsitzende* den

**Antrag,** die laufende Indexanpassung der Tarife, wie vorgetragen, zu beschließen.

**Beschluss:** Antrag wird mit 16 Stimmen dafür und einer Stimme dagegen (GR Prasnikar) angenommen.

## **8. Verhängung einer Bausperre für das gesamte Wohnbauland (Bauland Wohngebiet, Bauland Agrargebiet und Bauland Kerngebiet) der Katastralgemeinde Hinterbrühl**

Die MG Hinterbrühl sieht vor den Bebauungsplan für das gesamte Wohnbauland (Bauland Wohngebiet, Bauland Agrargebiet und Bauland Kerngebiet) in der KG Hinterbrühl

dahingehend abzuändern, als das die Anzahl der Stellplätze auf ebenerdigen Flächen auf dem jeweiligen Baugrundstück sowie auf diesem organisatorisch zugeordneten Grundstücken oder Grundstücksteilen auf maximal 40 Stellplätze beschränkt werden. Ziel der gegenständlichen Bebauungsplanänderung ist es, dem zunehmenden Flächenverbrauch und der damit verbundenen Bodenversiegelung entgegenzuwirken und dadurch die Aspekte der Klimawandelanpassung verstärkt im Bebauungsplan der Marktgemeinde Hinterbrühl zu berücksichtigen.

Da eine Änderung des Bebauungsplanes gem. § 35 (1) NÖ ROG 2014 vorgesehen ist, soll für das gesamte Wohnbauland (Bauland Wohngebiet, Bauland Agrargebiet und Bauland Kerngebiet) eine Bausperre verordnet werden.

Bauverfahren, die zum Zeitpunkt der Kundmachung bereits anhängig waren, werden durch die Bausperre nicht berührt.

Die Bausperre bewirkt kein absolutes Bauverbot, sondern soll lediglich Bauvorhaben, die den Planungsabsichten der Gemeinde widersprechen, unterbinden. Somit sind Baubewilligungen weiterhin möglich, sofern das geplante Bauvorhaben den Intentionen der Bausperre und des geplanten Bebauungsplanes nicht zuwiderläuft. Die Bausperre soll dazu dienen, ungewollte strukturelle Entwicklungen zu unterbinden und der Gemeinde die notwendige Zeit für entsprechende raumplanerische Regelungen einzuräumen.

## **KUNDMACHUNG**

*Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hinterbrühl hat in seiner Sitzung am 15.12.2020, TOP 8 folgende*

## **VERORDNUNG**

*beschlossen:*

### **§1**

#### **Bausperre**

*Gemäß § 35 (1) NÖ ROG 2014 idgF. wird für das gesamte Wohnbauland (Bauland Wohngebiet, Bauland Agrargebiet und Bauland Kerngebiet) der Katastralgemeinde Hinterbrühl eine Bausperre erlassen.*

### **§2**

#### **Ziel und Zweck der Bausperre**

*Gem. §30 (2) Z. 10 NÖ ROG 2014 dürfen im Bebauungsplan die Lage und das Ausmaß von privaten Abstellanlagen festgelegt werden.*

*Die Bausperre erfolgt zur Sicherung der Durchführung der beabsichtigten Bebauungsplanänderung. Die Verordnung der Bausperre verfolgt den Zweck, die Durchführung von Bauvorhaben, die dem genannten Ziel möglicherweise entgegenstehen, so lange zu unterbinden, bis der Bebauungsplan mit präzisierten Zielvorstellungen und geänderten Bebauungsbestimmungen verordnet wurde.*

*Ziel der gegenständlichen Bebauungsplanänderung ist es, dem zunehmenden Flächenverbrauch und der damit verbundenen Bodenversiegelung entgegenzuwirken und dadurch die Aspekte der Klimawandelanpassung verstärkt im Bebauungsplan der Marktgemeinde Hinterbrühl zu berücksichtigen.*

*In diesem Zusammenhang soll die Anzahl der Stellplätze auf ebenerdigen Flächen auf dem jeweiligen Baugrundstück sowie auf diesem organisatorisch zugeordneten Grundstücken oder Grundstücksteilen auf maximal 40 Stellplätze beschränkt werden.*

*Mit dieser Maßnahme sollen dem durch den erhöhten Siedlungsdruck bedingten Fortschreiten des Verlusts von siedlungsinternen Grünflächen entgegengewirkt und bio- und mikroklimatisch positive Wirkungen für den Siedlungsraum gesichert werden. Die Bausperre dient somit dem Zweck, eine flächen- und ressourcensparende Siedlungs- und*

*Bebauungsstruktur zu fördern und so zur Verbesserung der Klimaresilienz und des Oberflächenwassermanagements beizutragen.*

*Zur Sicherung der Planungsabsichten der Marktgemeinde Hinterbrühl wird die gegenständliche Bausperre erlassen.*

### **§3**

#### **Wirkung**

*Gemäß § 35 (4) NÖ ROG 2014 hat diese Bausperre die Wirkung, dass eine Bauplatzerklärung nicht erfolgen darf und Vorhaben nach § 14 u. § 15 NÖ BO 2014 idgF. unzulässig sind, wenn durch sie der Zweck der Bausperre gefährdet würde. Bauverfahren, die im Zeitpunkt der Kundmachung der Bausperre bereits anhängig waren, werden hierdurch nicht berührt.*

### **§4**

#### **Geltungsdauer**

*Die Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.*

*Die Bausperre tritt zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht zuvor aufgehoben oder vor Ablauf dieser Frist einmalig für ein Jahr verlängert wird.*

*Bgm. Moser stellt den*

**Antrag,** die Verordnung über die Verhängung der Bausperre, wie vorgebracht, zu beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen und einstimmig befürwortet.

## **9. Subventionen**

### **a) Subventionen allgemein**

Die Vergabe der Subventionen wird vom *Finanzreferenten Preiss* eingehend vorgebracht.

Antragsteller	2020
soogut sozialmarkt	28,00
österreichische Bergrettungsdienst Landesorganisation NÖ/Wien	150,00
Weissenbach Aktiv "Verein f. Sport, Kultur & Ortsverschönerung	600,00
Die Möwe Kinderschutzzentrum	150,00
Kameradschaftsbund Landesverband NÖ	210,00
Elternverein der Volksschule Hinterbrühl	2.500,00
Pfadfindergruppe Hinterbrühl	2.500,00
KobV der Behindertenverband	100,00
Verein der Naturfreunde Mödling	4.003,00
Niederösterreichische Berg- und Naturwacht Bez. Mödling	100,00
<b>Gesamtsumme 2.HJ. 2020</b>	<b>10.341,00</b>

*Bgm. Moser stellt daher den*

**Antrag,** die Subventionen, wie vorgebracht, zu beschließen.

**Beschluss:** Antrag wird einstimmig angenommen

### **b) Schikurs**

Auch heuer sollen wieder, vorbehaltlich der Abhaltung, die ersten 10 Teilnehmer an folgender Veranstaltung und zu folgenden Terminen der Wintersportschule Mönichkirchen

am Wechsel mit € 40,-- gegen Nachweis mittels Zahlungsbeleg, sowie Hauptmeldung in Hinterbrühl, subventioniert werden.

Die Aktion „Mit dem Wintersportbus zum Skifahren – Snowboarden“ der Wintersportschule Mönichkirchen am Wechsel für 8 bis 15-Jährige findet zu folgenden Terminen statt: 02. bis 05.01.2021, 03. bis 05.02.2021.

Die Kosten betragen für 3 Tage € 249,-- und für 4 Tage € 299,--.

*Bgm. Moser* stellt den

**Antrag,** die Subvention für den Winterschikurs, wie vorgebracht, zu beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen und einstimmig befürwortet.

### **10. Weihnachtsgaben für bedürftige HinterbrühlerInnen, SeniorenbewohnerInnen und Gemeindebedienstete**

*Der Vorsitzende* informiert über die Weihnachtsgaben. Es gibt keine Wortmeldungen.

*Bgm. Moser* stellt daher den

**Antrag,** die finanziellen Weihnachtsgeldzuwendungen für bedürftige Hinterbrühler in Höhe von € 100,--, für aus Hinterbrühl stammende Altenheimbewohner in Höhe von max. € 50,-- in Form eines Geschenkpaketes, sowie für Gemeindebedienstete in Höhe von € 120,-- zu beschließen.

**Beschluss:** Antrag wird einstimmig beschlossen.

### **11. Energiebericht 2019**

Das NÖ Energieeffizienzgesetz 2012 sieht unter anderem vor, dass der Energiebeauftragte für Gemeindegebäude, der die Energiebuchhaltung führt, einmal jährlich einen Gemeinde-Energie-Bericht erstellt und darlegt, sowie dem Gemeinderat zur Kenntnis bringt. Die Unterlage wurde vorab an die Mitglieder übermittelt und Umweltgemeinderat Durec wird in einer der nächsten Sitzungen die Zusammenfassung des von Frau DI Jordan, GVA, erstellten Energieberichts erläutern. (Beilage 1)

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen den Gemeinde-Energie-Bericht 2019 zur Kenntnis.

### **12. Gemeinde-Umwelt-Bericht 2019**

Auch der Gemeinde-Umwelt-Bericht ist einmal jährlich zu erstellen und darzulegen, sowie dem Gemeinderat zur Kenntnis bringen.

Auch diese Unterlage wurde vorab an die Mitglieder übermittelt und Umweltgemeinderat Durec wird in einer der nächsten Sitzungen die Zusammenfassung des Berichts erläutern. (Beilage 2)

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen den Gemeinde-Umwelt-Bericht 2019 zur Kenntnis.

### **13. Vertrag Arbeitsmedizin**

Für die Marktgemeinde Hinterbrühl steht ab 01.01.2021 ein neuer Arbeitsmediziner das Arbeitsmedizinische Zentrum für Industrie, Handel und Gewerbe GmbH, 1010 Wien, Börseplatz 3, zur Verfügung.

Die Einsatzzeiten wurde mit 10 Stunden pro Jahr bemessen und die Kosten hierfür € 2.148,00 (inkl. USt.) betragen.

(Beilage 3)

*Bgm. Moser* stellt den

**Antrag,** den Vertrag über die Arbeitsmedizinische Betreuung ab 01.01.2021, wie vorgebracht, zu beschließen.

**Beschluss:** Antrag wird einstimmig beschlossen.

#### **14. Dringende Anfragen an den Bürgermeister**

Keine Wortmeldungen.

Zum Abschluss der letzten Gemeinderatssitzung in diesem Jahr bedankt sich *Bgm. Moser* für die gute Zusammenarbeit und wünscht ein frohes Fest.

*GfGR Szuppin, gfGR Holzer* und *GR Prasnikar* schließen sich ebenfalls den Wünschen an.

Der Vorsitzende schließt die öffentliche Sitzung um 19.50 Uhr.

Über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung wird eine eigene Niederschrift verfasst.

---

Schriftführer  
(AL Carolin Sobek)

---

Vorsitzender  
(Bgm. Mag. Erich Moser)

Für die Fraktionen:

---

AG ÖVP u. Unabhängige  
(gfGR Dr. Hansjörg Preiss)

---

Unabhängige Bürgerliste  
(gfGR Johanna Riedl)

---

SPÖ Hinterbrühl  
(gfGR Heinrich Holzer)

---

FPÖ Hinterbrühl  
(GR Mag.rer.soc.oec. Robert Prasnikar)